



Gemeindeverwaltungsverband Elzach

1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen

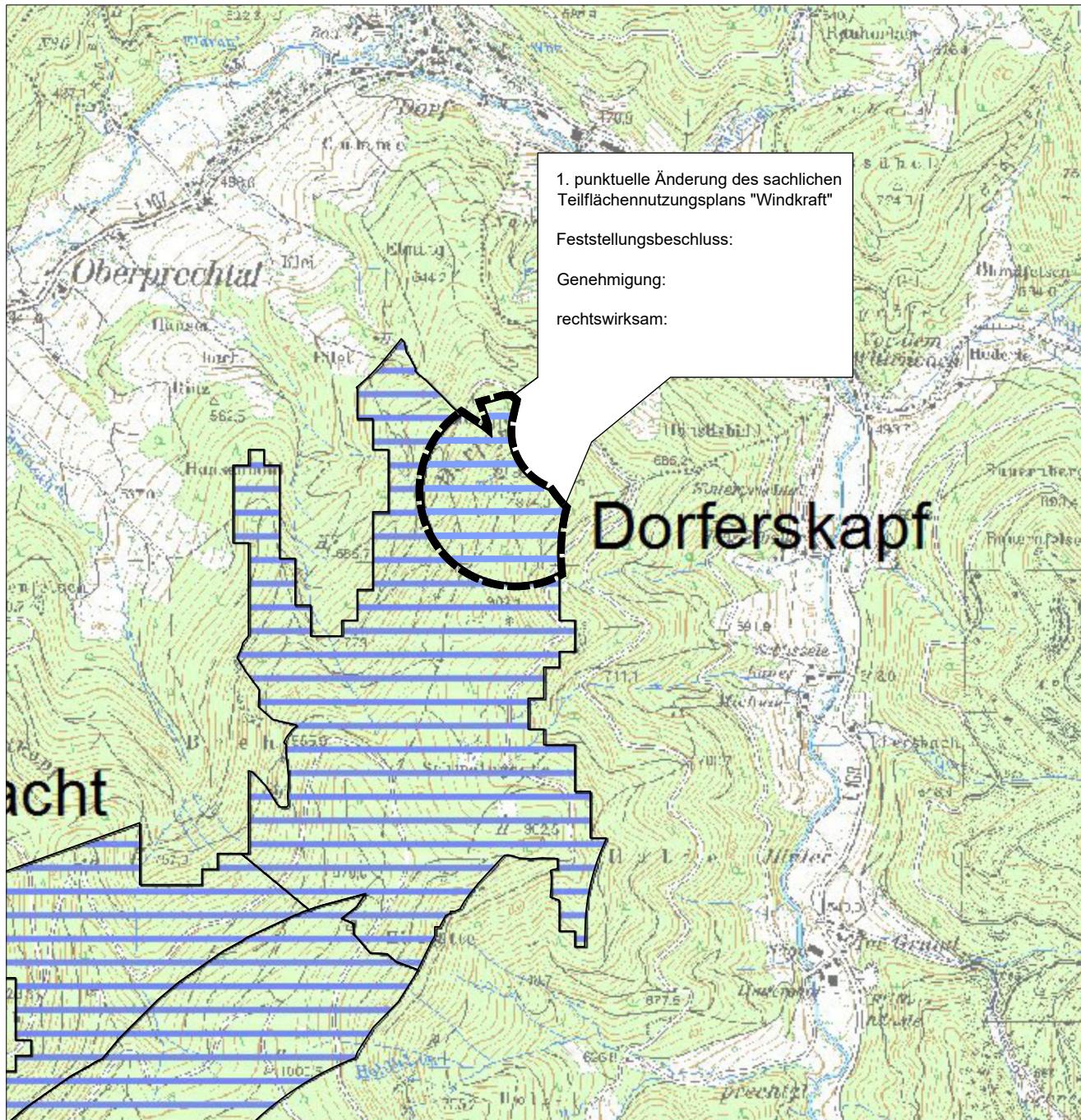
Änderungsbereich Dorferskapf

Planzeichnung (Deckblatt)
Begründung
Umweltbericht

Stand: 21.10.2025
Fassung: Offenlage
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de



M 1 : 20.000

Gemeindeverwaltungsverband Elzach / Winden im Elztal / Biederbach

1. Änderung und Erweiterung
Sachlicher Teilflächennutzungsplan zur
Ausweisung von Konzentrationszonen
für Windkraftanlagen

0 200 400 m 1000 m

Planstand: 21.10.2025

Projekt-Nr: S-24-137

Bearbeiter: Sam/Mes/Wa

M. 1 / 20.000

Im A4-Format

25-10-21 FNP Ä Wind u Erweiterung GK_OF (25-10-06).dwg



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Ausgangssituation	3
2	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	3
3	Rechtsgrundlage	5
4	Verfahrensablauf	6
5	Lage und Größe der Erweiterungsläche dorferskapf	7
6	Geplante Windenergieanlage	8
6.1	Allgemeines	8
6.2	Zu Berücksichtigende Belange	8
7	Zeichnerische Änderung	10
8	Rechtswirkung und Regelungsgegenstand der 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans	12
1.	Altlasten- und Bodenschutz	14
2.	Ingenieurgeologie	14
3.	Hydrogeologie	14
4.	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)	15
5.	Denkmalschutz	15

1 AUSGANGSSITUATION

Die Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland und die Landesregierung Baden-Württembergs haben in der Vergangenheit in mehreren Schritten die Weichen für den Ausstieg aus der Kernenergie sowie den damit notwendig werdenden Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien gestellt. Zudem sollen mehr Flächen im Staatswald für den Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden.

In Baden-Württemberg hatte die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, sodass hier bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Auch bei der Stromerzeugung aus heimischer Biomasse sind die Grenzen absehbar, weshalb es umso wichtiger ist, die noch nicht ausgeschöpften Potenziale anderer regenerativer Energiequellen wie der Windenergie und Photovoltaik zu nutzen und massiv auszubauen.

Bei Abwägungsentscheidungen ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – und damit auch der Ausbau der Windenergie – nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzwertabwägung einzustellen ist. Vergleichbare Regelungen wurden sowohl auf europäischer Ebene (Art. 3 der EU-Notfallverordnung (EU-VO 2022/2577) vom 22.12.2022) als auch auf Landesebene (§ 22 KlimaG BW) getroffen. Die Landesregierung beabsichtigt, Baden-Württemberg unter Nutzung des vorhandenen Windenergiopotenziales zum Windenergie-Land zu machen und hat in einer Vorreiterfunktion bereits seit 2013 als zweites Bundesland ein Klimaschutzgesetz aufgelegt, welches seither immer wieder fortgeschrieben wurde. Das Land verpflichtet sich darin, die Gesamtsumme seiner Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den Gesamtemissionen der Jahre 1990 bis 2030 um mindestens 65 % zu reduzieren und bis 2040 über eine schrittweise Minderung die Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) zu erreichen.

Zum 01.01.2023 sind das neue Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) sowie wesentliche Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und das geänderte Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Nach dem WindBG sind die Länder dazu verpflichtet, bis Ende 2032 einen bestimmten Anteil ihrer Landesfläche planerisch für die Windenergie über die Ausweisung sogenannter Windenergiegebiete zu sichern. Baden-Württemberg hat in diesem Zusammenhang einen Flächenbeitragswert von 1,4 % (Zwischenziel bis Ende 2027) bzw. 1,8 % (endgültiges Ziel bis Ende 2032) zu erfüllen. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat sich dazu entschieden, diese Flächenbeitragswerte des WindBG über die Regionalplanung zu erfüllen. Hierzu werden gerade in allen Regionalverbänden Baden-Württembergs Teilfortschreibungen der Regionalpläne zum Thema „Wind“ erarbeitet, in denen Vorrangflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in einer Flächengröße von 1,8 % der Landes- bzw. Regionsfläche ausgewiesen werden sollen.

2 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Um die Ansiedlung der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergieanlagen im Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach zu steuern hat der GVV Elzach, bestehend aus dem Gemeinden Winden und Biederbach und der Stadt Elzach am 24.06.2015 den Feststellungsbeschluss für den sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gefasst. Mit

BEGRÜNDUNG

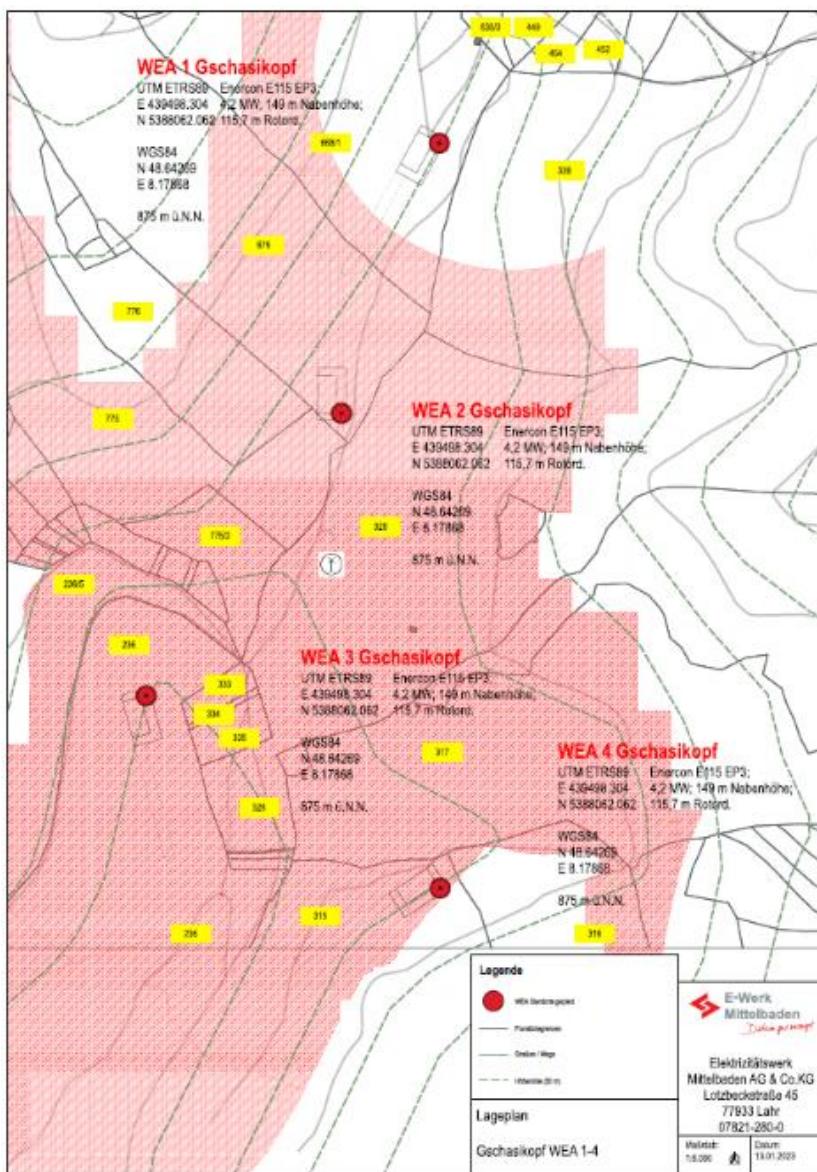
Seite 4 von 15

Bekanntmachung der Genehmigung durch Landratsamt Emmendingen wurde der sachliche Teilflächennutzungsplan am 22.10.2015 wirksam.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan entfaltet Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB mit der Folge, dass die Privilegierung für Windenergieanlagen außerhalb der im Teil-FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen nicht mehr greift.

Das Elektrizitätswerk Mittelbaden mit Sitz in Lahr/Schwarzwald ist an die Stadt Elzach mit der Projektidee eines Windparks auf dem Gschasikopf herangetreten. Dieser Windpark würde vier Windenergieanlagen aufweisen, deren Stromertrag ca. 18.000 Haushalte versorgen könnte.

Drei der projektierten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der im Teilflächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen Fisnacht, Gschasikopf und Dorferskapf. Die nördlichste der 4 Anlagen befindet sich nördlich außerhalb der Konzentrationszone Dorferskapf.

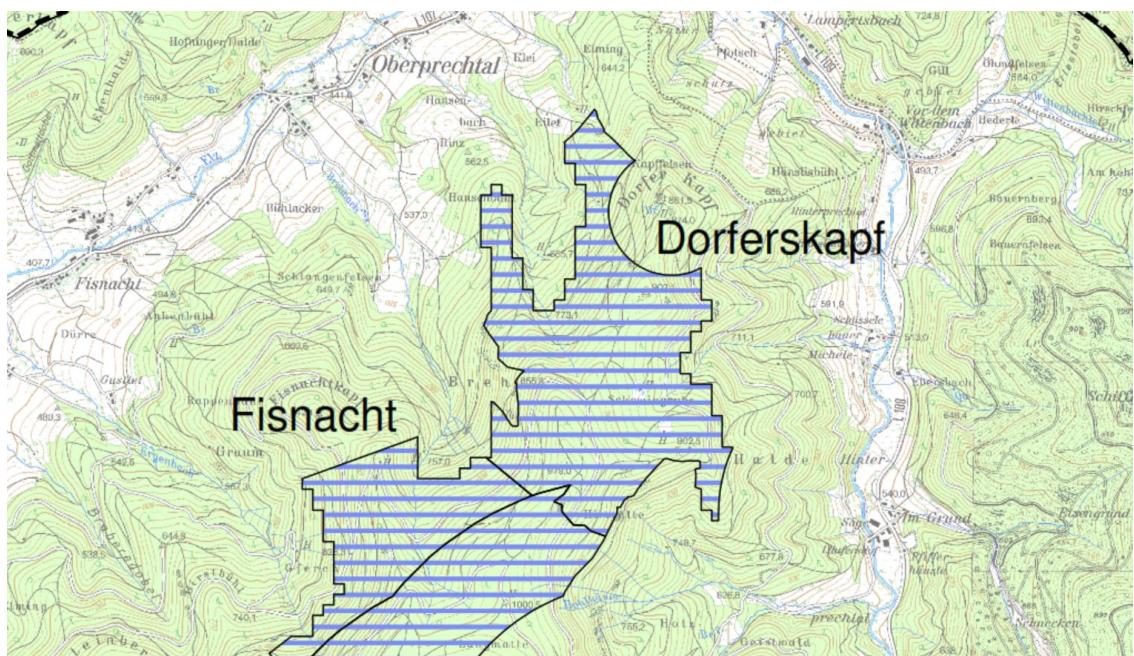


Lageplan des geplanten Windparks Gschasikopf vom 13.01.2023, Quelle E-Werk Mittelbaden

BEGRÜNDUNG

Seite 5 von 15

Die nun für die Erweiterung der Konzentrationszone Dorferskapf vorgesehene Fläche war im Aufstellungsverfahren für den sachlichen Teilflächennutzungsplan zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung im August/September 2012 noch in der Konzentrationszone Dorferskapf enthalten. Erst zur Offenlage im April/Mai 2014 wurde diese nördliche Teilfläche der Fläche Dorferskapf herausgenommen. Einziger Grund hierfür war, dass man aus Gründen des vorsorglichen Immissionsschutzes einen 300 m Puffer um die Dorferskapfhütte gezogen hatte. Dies erklärt auch die halbkreisförmige Ausbuchung im nordöstlichen Bereich der Konzentrationszone, die in nachfolgender Abbildung deutlich zu erkennen ist.



Ausschnitt der Konzentrationszone Dorferskapf aus dem sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen des GVV Elzach (Stand: genehmigte Planfassung 22.10.2015)

Wie sich nun bei näherer Betrachtung herausgestellt hat, dient diese Hütte aber weder dem dauernden Aufenthalt von Menschen und es ist auch keinen Übernachtungsmöglichkeit gegeben, so dass diese Einschränkung entfällt.

Das Elektrizitätswerk-Mittelbaden hat diese Fläche bei seinen Untersuchungen und seiner Planung für den Windpark Gschasikopf als geeigneten Standort für einen Windenergieanlage identifiziert. Die Gemeinde hat dieses Ansinnen geprüft und will im Einklang mit den im BauGB dargelegten Grundsätzen der Bauleitplanung, den Klimaschutz sowie die Nutzung erneuerbarer Energien fördern und daher den gewünschten Standort am Dorferskapf ermöglichen und die im sachlichen Teil-FNP ausgewiesene Konzentrationszone für Windkraftanlagen Dorferskapf in nördlicher Richtung erweitern.

3

RECHTSGRUNDLAGE

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen hat der GVV die Voraussetzungen für eine planerische Steuerung von Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 3 BauGB geschaffen. Damit sind derzeit alle Flächen außerhalb der im Teil-FNP dargestellten Konzentrationszonen als Ausschlussgebiete, in denen Windenergieanlagen nicht zugelassen

werden können. Im Sinne der Energiewende und des Vorrangs der erneuerbarer Energien gemäß § 2 EEG ist es aber durchaus gewollt, dass die Gemeinden zusätzliche Windenergiegebiete ausweisen. Aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, hat der Gesetzgeber 2023 im Rahmen des § 245e BauGB für die Gemeinden die Grundlage geschaffen eine sog. Isolierte Positivplanung durchzuführen. Stellt ein Planungsträger in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dar, kann sich die Abwägung auf die Belange beschränken, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Grundzüge der Planung erhalten bleiben müssen. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Damit können gezielte Flächen ausgewählt und planerisch gesichert werden, ohne das gesamte Planungskonzept der Konzentrationsplanung überarbeiten zu müssen.

Die Voraussetzungen für einen isolierte Positivplanung sind im vorliegenden Fall erfüllt. Der GVV Elzach hat im Jahr 2015 einen wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen aufgestellt, der die Rechtswirkungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zur Folge hat. Insgesamt wurde in diesem Plan Konzentrationszonen in einer Größe von 510 ha ausgewiesen. Die im Teil-FNP ausgewiesenen Konzentrationszonen Dorferskapf weist eine Größe von 122 ha auf. Die geplante Erweiterungsfläche der Konzentrationszonen Dorferskapf umfasst eine Fläche von 17,83 ha. Dies sind deutlich weniger als 25 Prozent der insgesamt im Teil FNP ausgewiesenen Flächen, so dass die Grundzüge der Planung im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB erhalten bleiben.

4

VERFAHRENSABLAUF

Der Gemeindeverwaltungsverband Elzach, bestehend aus den Gemeinden Biederbach und Winden und der Stadt Elzach liegt im Landkreis Emmendingen und gehört zur Region Südlicher Oberrhein im Regierungsbezirk Freiburg. Sitz des GVV ist die Stadt Elzach, die das formale Verfahren als erfüllende Gemeinde des GVV durchführt. Die Beschlüsse werden im Gemeinsamen Ausschuss des GVV Elzach gefasst. Für die Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird ein zweistufiges Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchgeführt und eine Umweltprüfung ausgearbeitet.

Verfahrensablauf

28.01.2025	Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Elzach fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen, billigt den vorgelegten Planvorentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
07.04.2025 – 12.05.2025	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB.
Schreiben vom 02.04.2025 mit Frist bis 12.05.2025	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.

BEGRÜNDUNG

Seite 7 von 15

- ___. ___.2025 Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Elztal behandelt die in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.
- ___. ___.2025 – Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB.
___. ___.2025
- Schreiben vom ___. ___.2025 mit
Frist bis
___. ___.2025
- ___. ___.____ Der Gemeinsame Ausschuss des GVV Elzach behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

5

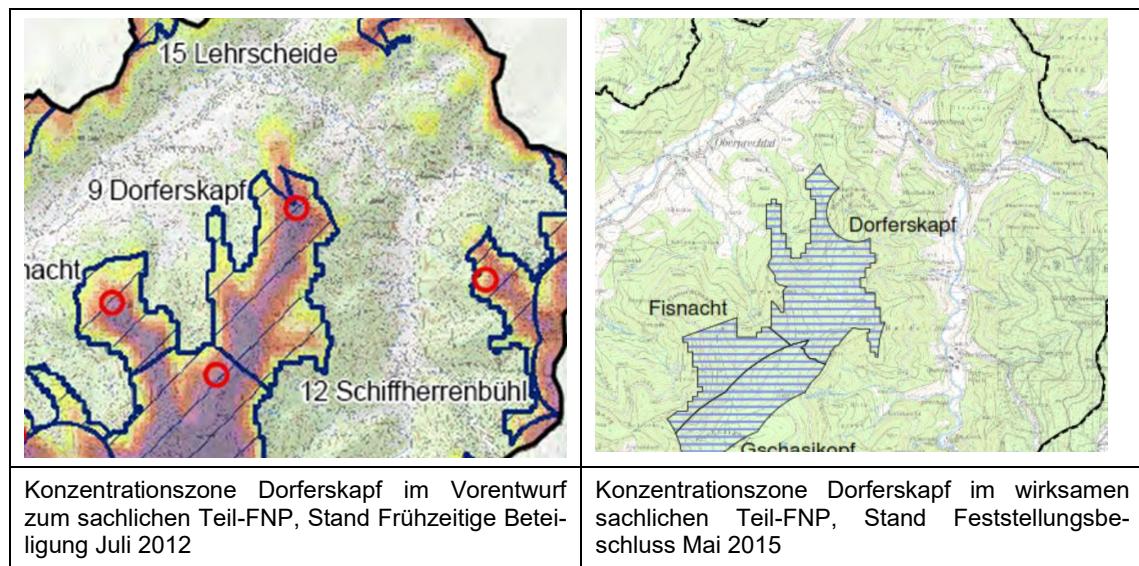
LAGE UND GRÖÙE DER ERWEITERUNGSLÄCHE DORFERSKAPF

Das geplante Erweiterungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Elzach auf der Gemarkung Prechtal, südlich der Ortslage von Oberprechtal. Die Hügelkette, in der die Erweiterungsfläche liegt, wird im Nordwesten, Norden und Osten durch das Elztal begrenzt, das bei Oberprechtal in östlicher und im weiteren Verlauf in südlicher Richtung verläuft. Die höchste Erhebung bildet hier der Dorferskapf, der auch der Konzentrationszone ihren Namen gegeben hat.

Die Erweiterungsfläche hatte zum Stand der frühzeitigen Beteiligung eine Größe von 22,4 ha und wurde zur Offenlage aufgrund der Berücksichtigung eines 200 m-Puffers zum östlich gelegenen Naturschutzgebiet „Prechtaler Schanze-Ecklesberg“ auf 17,83 ha verkleinert. Durch die Erweiterungsfläche Dorferskapf wird eine Fläche wieder aufgenommen, die im ursprünglichen Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits enthalten war und erst zur Offenlage aus Gründen des vorsorglichen Immissionsschutzes bezügliche der Dorferskapfhütte herausgenommen wurde. Die nachfolgende Abbildung zeigt den Vergleich der Konzentrationszone Dorferskapf zur frühzeitigen Beteiligung und zum Feststellungsbeschluss.

BEGRÜNDUNG

Seite 8 von 15



6 GEPLANTE WINDENERGIEANLAGE

6.1 Allgemeines

Bei der von den Elektrizitätswerke Mittelbaden geplanten Windenergieanlage handelt es sich um den Typ Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m und einer Gesamthöhe von 249,5 m.

Die mittlere gekappte Windleistungsdichte am geplanten Standort beträgt 515 bis 660 W/m². Gemäß LUBW-Angaben kann von einem Jahresertrag von > 14.000 MWh/a ausgegangen werden. Die Elektrizitätswerke Mittelbaden haben geprüft, dass die nächstgelegenen Umspannanlage noch Leistungsreserven für 32 MW aufweist und diese aber auch erweitert werden kann.

Die Zuwegung muss über Waldwege erfolgen, über die bereits der sog. Zwei-Täler-Pfad verläuft. Es handelt sich daher um ein Gebiet mit zumindest touristischer Vorbelastung (Wanderweg, Kapfhütte). Die Kapfhütte wird zukünftig im Wirkungsradius der geplanten Windenergieanlage liegen. Dort finden jedoch keine Übernachtungen statt, so dass keine schutzbedürftigen Räume im Sinne des BImSchG vorhanden sind. Die Hütte wird von Mai bis Oktober an Sonn- und Feiertagen bewirtschaftet.

6.2 Zu Berücksichtigende Belange

Vorantragkonferenz für das BImSchG-Verfahren

Für den geplanten Windpark Gschasikopf der Elektrizitätswerke Mittelbaden mit den vier geplanten Windenergieanlagen fand am 17.05.2023 einen sog. Vorantragskonferenz statt, deren Ziel es ist einen ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Ablauf aufzuzeigen und die jeweiligen Verfahren zu beschleunigen. In der Vorantragskonferenz wird der Untersuchungsrahmen für das notwendige bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren festgelegt. Auch wenn die Vorantragskonferenz nur für das der Flächennutzungsplanänderung nachgelagerte BImSchG-Verfahren verbindlich ist, sind doch einige Aspekte für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Bedeutung.

Belange der Regionalplanung/Raumordnung

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat zurecht darauf hingewiesen, dass die nördlichste der vier geplanten Windenergieanlagen (WKA 1) außerhalb der im sachlichen Teilflächennutzungsplan des GVV Elzach dargestellten Konzentrationszonen liegt und daher der Teil-FNP entsprechend zu ändern ist. Die Stadt Elzach hat daraufhin zugesichert die notwendige 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans durchzuführen.

Derzeit wird die Teilstreitbeschreibung „Windenergie“ des Regionalverbandes durchgeführt der einen Gebietskulisse für die in der Region geplanten Windenergiegebiete enthält. Die Windhäufigkeit ist am Standort Dorferskapf positiv zu bewerten. Es gebe derzeit keinen dem Windpark Gschasikopf entgegenstehenden regionalplanerischen Ziele. Der Standort des Windparks wird aber aufgrund der Lage im Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ voraussichtlich nicht in die regionalplanerische Gebietskulisse der Windenergiegebiete aufgenommen.

Belange des Immissionsschutzes

Die Belange des Immissionsschutzes werden vom Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landkreises Emmendingen vertreten. Im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zum Windpark sind entsprechende Gutachten von anerkannten Sachverständigen vorzulegen, die die Themen Schattenwurf, Lärm und Schall behandeln.

Nachdem die Kapfhütte nach Auffassung der Stadt Elzach nicht als schutzbedürftige Nutzung anzusehen ist, erscheint es im Rahmen der vorliegenden Änderung des Teil-FNP ausreichend, wenn die in der Ursprungsplanung vorgesehenen Immissionsschutz-Vorsorgeabstände zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden. Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landkreises Emmendingen wird im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Belange von Natur und Landschaft

Für die 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird ein zweistufiges Regelverfahren mit frühzeitiger Beteiligung und Offenlage durchgeführt. Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen erweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Zum Untersuchungsumfang und zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde vom Büro Landschaftsökologie und Planung, Gaede & Gilcher ein Scopingpapier zur Vorlage innerhalb der frühzeitigen Beteiligung vorbereitet. Inzwischen wurde der vollständige Umweltbericht ausgearbeitet und wird den Planunterlagen beigelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung

Belange des Artenschutzes

Die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes werden durch das Büro Bioplan in Bühl, Dr. Boschart bearbeitet. Hier sind die Themen der Verträglichkeit der geplanten Windenergieanlage mit dem nahegelegenen Auerhuhnschutzgebiet und FFH-Gebiet sowie mit der Lage innerhalb des Vogelschutzgebiets „Mittlerer Schwarzwald“ zu behandeln. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind auch hier der Umfang und Detaillierungsgrad der artenschutzrechtlichen Prüfungen und Vorprüfungen mit der

BEGRÜNDUNG

Seite 10 von 15

unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die notwendigen Gutachten und spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) werden bis zur Offenlage erarbeitet.

Belange des Forstes

Da der Standort der geplanten Windenergieanlage im Wald liegt, sind im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens auch die Belange des Forstes in die Abwägung einzustellen. Für die Errichtung der Anlage ist eine Waldumwandlung nach § 9 und § 11 LWaldG erforderlich. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist zu minimieren. Die genaue (flurstücksscharfe) Abgrenzung der umzuwandelnden Waldflächen für die Windenergieanlage aber auch für die Zuwegungen erfolgt erst im nachgelagerten BlmSchG-Verfahren. Die untere Forstbehörde beim Landratsamt und die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium werden im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Belange des Luftverkehrs und der Luftsicherheit

Im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens ist eine gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) vom Vorhabenträger zu erstellen. Die Deutschen Flugsicherung GmbH wird darüber hinaus im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Belange der Landesverteidigung

Der Windpark Gschasikopf liegt innerhalb einer Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Eine genaue und verbindliche Prüfung erfolgt erst im Rahmen des BlmSchG-Verfahrens. Die Bundeswehr wird darüber hinaus im Rahmen des Änderungsverfahrens des Teil-FNP als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

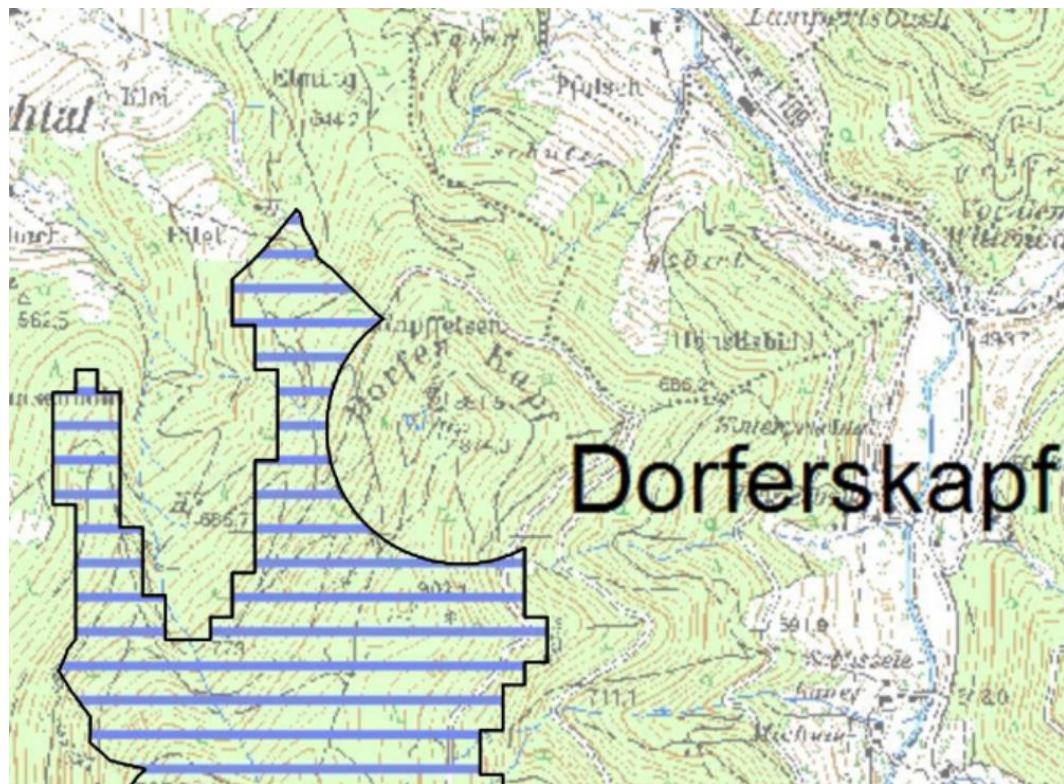
7

ZEICHNERISCHE ÄNDERUNG

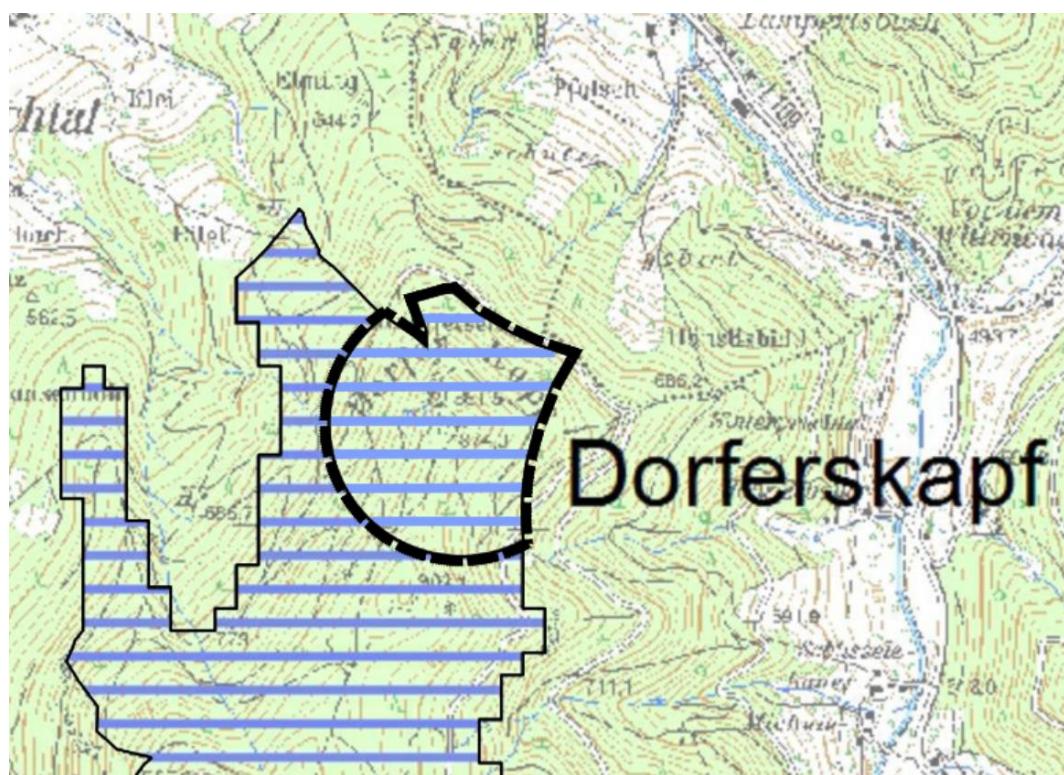
Die erste Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen erfolgt in Form eines auf den Ursprungsplanaufzubringendes Deckblatt, mit dem die Konzentrationszone im nordöstlichen Bereich um ca. 17,83 ha vergrößert wird. Die 1. Änderung im Vergleich zum wirksamen Teil-FNP wird in den nachfolgenden Abbildungen dargestellt.

BEGRÜNDUNG

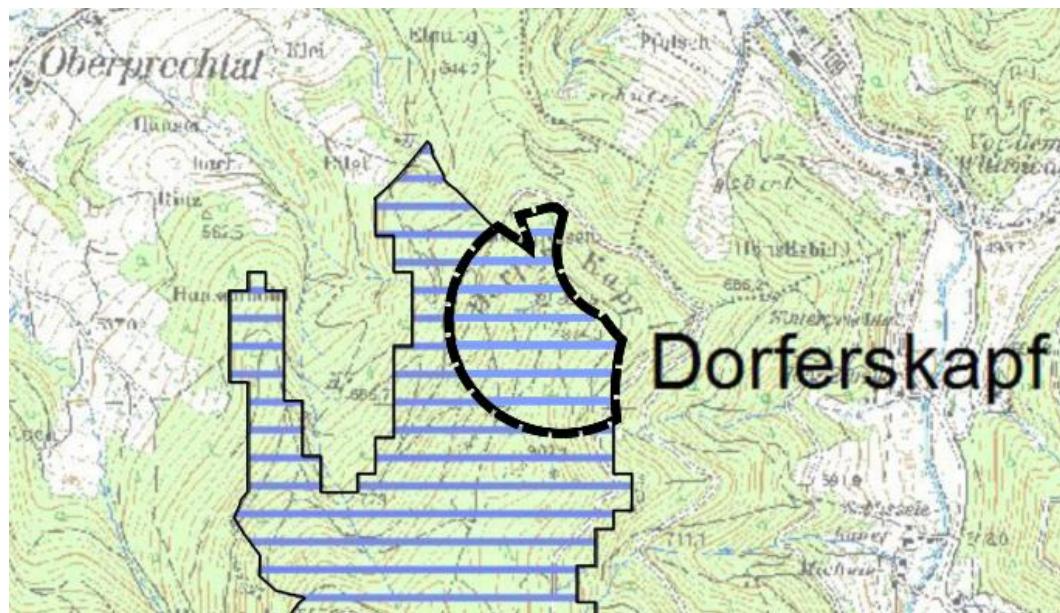
Seite 11 von 15



Konzentrationszone Dorferskapf wirksamer sachlicher Teil-FNP, Stand Feststellungsbeschluss Mai 2015



Konzentrationszone Dorferskapf, Stand 1. Änderung sachlicher Teil-FNP, Frühzeitige Beteiligung Dezember 2024



Konzentrationszone Dorferskapf, Stand 1. Änderung sachlicher Teil-FNP, Offenlage Oktober 2025

8

RECHTSWIRKUNG UND REGELUNGSGEGENSTAND DER 1. ÄNDERUNG DES SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Mit der Darstellung der Erweiterung der Konzentrationszone Dorferskapf zur Ausweisung von Windenergieanlagen im wirksamen sachlichen Teilflächennutzungsplan des GVV Elzach wird keine sog. „Schwarz-Weiß-Planung“ mehr wie in den letzten Jahren und Jahrzehnten üblich betrieben und die Flächen entfalten keine Ausschlusswirkung für das restliche Gemeinde- bzw. Verbandsgebiet mehr. Im Sinne des Windenergieausbaus wird über die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans damit nunmehr eine Positivplanung im Sinne einer reinen Angebotsplanung betrieben, die – nach Untersuchungen der Elektrizitätswerke Mittelbaden sowie den Büros Bioplan und Landschaftsökologie und Planung eine Fläche beinhaltet, die aus den genannten Gründen vom GVV Elzach favorisiert werden und umsetzungsfähig erscheinen.

Derzeit sind die Regionalverbände dabei, ihre sich aus dem WindBG und aus dem KlimaG BW ergebenden Teilflächenziele durch die Aufstellung einer Regionalplan-Teilfortschreibung Wind nachzuweisen. Die Regionalverbände sind bei ihrer Vorgehensweise der Ausweisung von Windeignungsgebieten unabhängig und können daher bei der Auswahl geeigneter Windenergiegebiete einen von den Kommunalen Planungsträgern abweichende Methodik wählen. So hat der Regionalverband derzeit davon abgesehen, Windenergiegebiete in bestehenden Vogelschutzgebieten auszuweisen. Aus diesem Grund ist der sehr windhöfige Bereich des geplanten Windparks Gschasikopf derzeit nicht in der Gebietskulisse der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein enthalten. Um die nördlichste Windenergieanlage des geplanten Windparks Gschasikopf zu ermöglichen ist es daher zwingend notwendig, dass der GVV Elzach planerisch tätig wird.

BEGRÜNDUNG

Seite 13 von 15

Sobald das Land Baden-Württemberg über die Teilstreitungen der Regionalpläne ihren zugewiesenen Flächenbeitragswert erreicht, greift die Außenbereichsprivilegierung nur noch in den sog. Windenergiegebieten, die dann entweder als Windenergiegebiete in den Regionalplänen oder als Windenergiegebiete der kommunalen Planungsträger in Flächennutzungsplänen oder sachlichen Teilflächennutzungsplanen Teil ausgewiesenen sein müssen.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des sachlichen Teilflächennutzungsplans wird der Planungswille des GVV Elzach zur Hereinnahme der Windenergieanlage auf dem Dorferskapf ausdrücklich bekundet und diese für die Errichtung eines Windparks im Gschasikopfgebiet planungsrechtlich gesichert, unabhängig von der Teilstreitung des Regionalplans.

Elzach, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Roland Tibi
Vorsitzender des GVV Elzach

Der Planverfasser

Hinweise der Träger öffentlicher Belange:

1. ALTLASTEN- UND BODENSCHUTZ

Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das geplante Erweiterungsgebiet des Teilflächennutzungsplans nicht bekannt (Boden- schutz- und Altlastenkataster, Stand 31.12.2022). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung im Zuge der geplanten Bebauung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die vor Ort befindlichen Böden sind heterogen und von kaum bis sehr stark verdichtungsempfindlich. Dies ist bei der Auswahl von Standorten für Windenergieanlagen sowie den Zuwegungen zu beachten. Die Flächen mit Bodenschutzwald sind aus Gründen des Bodenschutzes zu belassen. Für die in Anspruch genommenen Böden bitten wir eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach Vorgabe der Arbeitshilfe des Umweltministeriums „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Bodenverbesserungen) sollten in Erwägung gezogen werden. Kompensationsmaßnahmen, sofern sie bodenbezogen sind, bitten wir mit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde abzustimmen.

2. INGENIEURGEOLOGIE

Für die konkreten Standorte von Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrundkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen.

Es wird daraufhin hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bau- technischen Gründen unmöglich machen können.
- erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topografi- schen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauflösen- den Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen.

Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbe- wegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.

3. HYDROGEOLOGIE

Aus hydrogeologischer Sicht wird seitens des LGRB bei der Planung von Windener- gieanlagen (WEA) allgemein darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob durch die Ein- griffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

BEGRÜNDUNG

Seite 15 von 15

beeinträchtigt wird. Zudem wird darauf hingewiesen, dass beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen wassergefährdende Stoffe (z.B.: Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett, Transformatoröl) eingesetzt werden und deshalb für konkrete Standorte sicherzustellen ist, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität und -quantität kommt

4. ROHSTOFFGEOLOGIE (MINERALISCHE ROHSTOFFE)

Das Plangebiet liegt teilweise in einem vom LGRB prognostizierten Rohstoffvorkommen von Natursteinen (Metamorphiten), die für den Verkehrswegebau genutzt werden können. Es wurde im Rahmen der Erstellung der Prognostischen Rohstoffkarte (PRK) für die Region Südlicher Oberrhein abgegrenzt. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

Das Rohstoffvorkommen und kurze tabellarische Hinweise können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/Themen: „Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen, vorläufig (außerhalb bearbeitetem Gebiet)“; Visualisierung der tabellarischen Hinweise durch Nutzung des Info-Buttons],

Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreWiG und des § 2 Abs. 3 LBod- SchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden.

5. DENKMALSCHUTZ

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzugeben. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktagen nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zu widerhandlungen werden gern. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.